

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses**(Sache COMP/M.2033 — Metso/Svedala)**

(2000/C 232/08)

(Text von Bedeutung für den EWR)

1. Am 7. August 2000 ist die Anmeldung eines Zusammenschlussvorhabens gemäß Artikel 4 der Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 des Rates ⁽¹⁾, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1310/97 ⁽²⁾, bei der Kommission eingegangen. Danach ist Folgendes beabsichtigt: Das Unternehmen Metso Corporation (Metso) (Helsinki, Finnland) erwirbt im Sinne von Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe b) der genannten Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 die Kontrolle über die Gesamtheit von dem Unternehmen Svedala Industri AB (Svedala) (Malmö, Schweden) durch ein öffentliches Übernahmeangebot vom 21. Juni 2000.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

- Metso: Prozessingenieurwesen: Maschinenbau. Insbesondere auf dem Gebiet von Fels-, Bergbau- und Aufbereitungsmaschinen ist Metso durch seine Nordberg-Produktgruppe vertreten. Metso ist auch ein Lieferant von Automations- und Kontrollsystemen und von Zellstoff- und Papiermaschinen;
- Svedala: Baumaschinen und Maschinen für den Bergbau beziehungsweise zur Aufbereitung mineralischer Rohstoffe.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass der angemeldete Zusammenschluss unter die Verordnung (EWG) Nr. 4064/89 fällt. Ihre endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich allerdings vor.

4. Alle interessierten Unternehmen oder Personen können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens zehn Tage nach dem Datum dieser Veröffentlichung eingehen. Sie können der Kommission durch Telefax (Fax (32-2) 296 43 01 oder 296 72 44) oder auf dem Postweg, unter Angabe des Aktenzeichens COMP/M.2033 — Metso/Svedala, an folgende Anschrift übermittelt werden:

Europäische Kommission,
Generaldirektion Wettbewerb,
Direktion B — Task Force Fusionskontrolle,
Rue Joseph II/Jozef II-straat 70,
B-1000 Brüssel.

⁽¹⁾ ABl. L 395 vom 30.12.1989, S. 1; Berichtigung: ABl. L 257 vom 21.9.1990, S. 13.

⁽²⁾ ABl. L 180 vom 9.7.1997, S. 1; Berichtigung: ABl. L 40 vom 13.2.1998, S. 17.